



**Dezernatsverteilungsplan
für die
Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld**

Stand: 28. August 2024

Vorbemerkungen

Der Dezernatsverteilungsplan regelt gemäß § 50 Absatz 3 und 4 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) die Bildung von Geschäftsbereichen (**Dezernate**) und deren Übertragung auf die ehrenamtlichen Beigeordneten.

In Gemeinden mit hauptamtlicher Leitung soll gemäß § 50 Absatz 4 Satz 2, 2. Halbsatz GemO bei der Bildung der Geschäftsbereiche auf den Verwaltungsgliederungsplan bzw. Produktplan abgestellt werden. Bei dem vorliegenden Dezernatsverteilungsplan wurde auf den Verwaltungsgliederungsplan abgestellt. Die Verwaltungsaufgaben eines Geschäftsbereiches sollen möglichst in einem Sachzusammenhang stehen und einer einheitlichen Leitung bedürfen. Die Befugnisse des Bürgermeisters, die über einen sachlich abgrenzbaren Geschäftsbereich hinausgehen und die Verbandsgemeinde als Ganzes betreffen, wie z.B. die Unterrichtung des Verbandsgemeinderates, die Aussetzung von Beschlüssen des Verbandsgemeinderates und das Eilentscheidungsrecht, können nicht auf einen ehrenamtlichen Beigeordneten als Geschäftsbereich übertragen werden.

Die ehrenamtlichen Beigeordneten mit eigenem Geschäftsbereich werden auch dann als „ständige Vertreter“ des Bürgermeisters für ihren Geschäftsbereich tätig, wenn der Bürgermeister nicht verhindert ist (§ 50 Absatz 3 Satz 3 GemO). Die Beigeordneten bereiten die Beschlüsse der Ausschüsse, soweit sie den Vorsitz führen, im Benehmen mit dem Bürgermeister vor (vgl. § 50 Absatz 6 Satz 1, 2. Halbsatz GemO). Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich führen in den Ausschüssen nur dann den Vorsitz, wenn die dem jeweiligen Ausschuss übertragene Aufgabe zu dem Geschäftsbereich des jeweiligen Beigeordneten gehört (vgl. § 46 Absatz 1 Satz 2 GemO). Gehört eine Angelegenheit zu den Geschäftsbereichen verschiedener Beigeordneter, entscheidet der Bürgermeister über den Vorsitz (vgl. § 46 Absatz 1 Satz 3 GemO). Dem Bürgermeister steht es in diesem Falle frei, welchem Beigeordneten er den Vorsitz übertragen will; auf das „Schwergewicht des Beratungsgegenstandes“ kommt es dabei nicht an.

Soweit für Beigeordnete Geschäftsbereiche gebildet werden sollen, ist deren Zahl in der Hauptsatzung festzulegen. In § 7 Absatz 2 der Hauptsatzung der **Verbandsgemeinde Lingenfeld** ist die Zahl der zu bildenden Geschäftsbereiche mit bis zu drei festgelegt.

Die Bildung, Übertragung, Änderung und Aufhebung der Geschäftsbereiche bedarf der Zustimmung des Verbandsgemeinderates (§ 50 Absatz 4 Satz 4 GemO). Die Übertragung der Geschäftsbereiche endet mit Ablauf der Amtszeit der ehrenamtlichen Beigeordneten.

Dem vorliegenden Dezernatsverteilungsplan hat der **Verbandsgemeinderat Lingenfeld** in seiner Sitzung am 28. August 2024 zugestimmt. Die Übertragung der Geschäftsbereiche auf die ehrenamtlichen Beigeordneten wird somit am nächst folgenden Tage wirksam.

Lingenfeld, den 28. August 2024

Leibeck
Bürgermeister

Dezernat 1: Bürgermeister

Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Fachbereiche (vgl. § 47 Absatz 1 Satz 1 GemO) sowie die Wahrnehmung der Aufgaben und Bereiche (Produkte), die nicht im Rahmen dieses Dezernatsverteilungsplanes auf die Beigeordneten übertragen worden sind.

Die Funktion des Bürgermeisters als Dienstvorgesetzter gemäß § 47 Absatz 2 Satz 1 GemO bleibt unberührt (VV Nr. 1 zu § 47 GemO). Die Beigeordneten verwalten ihren Geschäftsbereich im Rahmen der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates und den allgemeinen Richtlinien des Bürgermeisters (Richtlinienkompetenz) selbstständig (§ 50 Absatz 6 Absatz 1 GemO). Die Beigeordneten mit eigenem Geschäftsbereich werden auch dann als ständige Vertreter des Bürgermeisters für ihren Geschäftsbereich tätig, wenn der Bürgermeister nicht verhindert ist (vgl. VV Nr. 4 zu § 50 GemO). Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die gesellschaftliche und auch kommunalpolitische Repräsentation sowie die Öffentlichkeitsarbeit ausschließlich dem Bürgermeister zustehen.

Bestehen zwischen den Geschäftsbereichen unterschiedliche Ansichten oder tangieren Angelegenheiten mehrere Geschäftsbereiche und bestehen hinsichtlich der Zuordnung unterschiedliche Auffassungen ist dies in den Besprechungen der Beigeordneten mit dem Bürgermeister zu klären (vgl. § 50 Absatz 7 GemO).

Dezernat 2: Erste/r Beigeordnete/r

(allgemeine/r Vertreter/in des Bürgermeisters gemäß § 50 Absatz 2 Satz 1 GemO)

Produkt	Beschreibung
2815	Heimat- und sonstige Kulturpflege sowie Bürgerverein der Verbandsgemeinde Lingenfeld e.V.
5110	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen
5212	Bauverwaltung
5415	Konzessionsabgabe
5521	Gewässerunterhaltung
5557	Schädlingsbekämpfung KABS
5731	Camping- und Wochenendplatz Naherholungsgebiet „Lingenfelder Altrheinlandschaft“
5732	Badebereich
5750	Tourismusförderung

Dezernat 3: Zweite/r Beigeordnete/r

Produkt / Bereich	Beschreibung
5711 (Produkt)	Kommunale Wirtschaftsförderung
410 (Bereich)	Kommunale Betriebe (nur Verbandsgemeindewerke Lingenfeld): kaufmännische Betriebsführung
420 (Bereich)	Kommunale Betriebe (nur Verbandsgemeindewerke Lingenfeld): technische Betriebsführung

Dezernat 4: Dritte/r Beigeordnete/r

Produkt	Beschreibung
1132	Digitalisierung
2010	Schulträgeraufgaben
2020	Allgemeinde Schulverwaltung
2112	Grundschule Lingenfeld
2113	Grundschule Lustadt
2114	Grundschule Schwegenheim
2115	Grundschule Weingarten (Pfalz)
2116	Grundschule Westheim (Pfalz)
2117	Ganztagsschule Lingenfeld
2118	Ganztagsschule Lustadt
2111	Ganztagsschule Schwegenheim
2119	Schulturnhalle und Schulsportplatz Grundschule Lingenfeld
2150	Realschule Plus (u.a. Zweckvereinbarungen)
2422	Lernmittelfreiheit, Schulbuchausleihe Grundschule Lingenfeld
2423	Lernmittelfreiheit, Schulbuchausleihe Grundschule Lustadt
2424	Lernmittelfreiheit, Schulbuchausleihe Grundschule Schwegenheim
2425	Lernmittelfreiheit, Schulbuchausleihe Grundschule Weingarten (Pfalz)
2426	Lernmittelfreiheit, Schulbuchausleihe Grundschule Westheim (Pfalz)
3650	Betreuende Grundschule Westheim (Pfalz)
3651	Betreuende Grundschule Lingenfeld
3652	Betreuende Grundschule Weingarten (Pfalz)
5115	Klimaschutzmanagement
5544	Energie- und Umweltberatung